

Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Plöck 2a, 69117 Heidelberg
Tel: 58-31570

Rechtliche Hinweise zur Aufsichtspflicht

- Hinweise zur Aufsichtspflicht für alle Vereine und Institutionen, die im Auftrag der Stadt Heidelberg eine Veranstaltung im Rahmen des Heidelberger Ferienpass-Programms durchführen.

Wenn Eltern ihr Kind an einer Veranstaltung im Rahmen des Heidelberger Ferienpasses teilnehmen lassen, übertragen sie damit für die Dauer der Veranstaltung per Vertrag ihre gesetzliche Aufsichtspflicht auf den Vertragspartner Stadt Heidelberg. Dieser Vertrag bedarf keiner Formvorschriften, braucht also nicht schriftlich bzw. nicht einmal ausdrücklich mündlich geschlossen zu werden. Es genügt auch stillschweigendes Handeln, aus dem auf die Übertragung der Aufsichtspflicht geschlossen werden kann.

Die Stadt Heidelberg ihrerseits überträgt diese unmittelbare Aufsichtspflicht den durchführenden Vereinen und Institutionen und deren Mitarbeitern/-innen (im Folgenden Aufsichtspflichtige).

Die mittelbare Aufsichtspflicht, d.h. die Pflicht zur ordnungsgemäßen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der beteiligten Vereine und Institutionen verbleibt bei der Stadt Heidelberg. Dieser eingeschränkten Aufsichtsverpflichtung kommt die Stadt u.a. mittels dieser Information zur Aufsichtspflicht und stichprobenartiger Besuche von Einzelveranstaltungen nach.

Die Bestimmungen der Aufsichtspflicht haben das Ziel, Kinder und Jugendliche durch verantwortliche Beaufsichtigung vor Gefahren und Schäden zu bewahren, sowie diese daran zu hindern, Andere (Dritte) zu schädigen.

In der Praxis erfolgt dies im Wesentlichen durch drei Schritte:

- 1. Belehrung und Warnung**
- 2. Überwachung und Kontrolle**
- 3. Verwarnung und Eingreifen**

1. Belehrung und Warnung

Kinder handeln oft unüberlegt und spontan, ohne die Folgen ihres Tuns zu bedenken, dabei selten in böser Absicht.

Die Aufsichtspflichtigen müssen sich dabei über die möglichen Gefahren, die bspw. vom Ort, den Angeboten oder einer bestimmten Situation ausgehen können, einen genauen Überblick verschaffen.

Die Kinder sind gemäß ihrem Alter und Entwicklungsstand immer wieder vor den Gefahren (allgemeine und spezielle) zu warnen und über die möglichen Folgen falschen Verhaltens zu belehren.

2. Überwachung und Kontrolle

Die Aufsichtspflichtigen müssen sich stets vergewissern, ob ihre Belehrungen und Warnungen verstanden und befolgt werden.

Um diesen Teil der Aufsichtspflicht erfüllen zu können, müssen die Aufsichtspflichtigen die Augen und Ohren offen halten und immer zu erneuter Belehrung bzw. Warnung und ggf. zum Eingreifen bereit sein.

3. Verwarnung und Eingreifen

Sollten Belehrung und Warnung missachtet werden, müssen die gegebenen Hinweise dem Kind nicht nur ins Gedächtnis gerufen, sondern mit besonderem Ernst auf die möglichen Folgen seines Verhaltens hingewiesen werden.

Es ist aber auch über die sanktionierenden Maßnahmen zu belehren, die die Aufsichtspflichtigen bei einem erneuten Fehlverhalten treffen werden.

Nutzen diese Verwarnungen nichts, ist ein Eingreifen erforderlich, um Gefahr aktiv zu verhindern.

Diese Sanktionen sollen aus pädagogischer Sicht möglichst im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

Für den Fall, dass Teilnehmer/-innen durch ihr Verhalten sich selbst, andere oder den geordneten Ablauf einer Veranstaltung massiv gefährden, haben Sie die Möglichkeit, das betreffende Kind von der Teilnahme auszuschließen.

Haftung der durchführenden Vereine und Institutionen sowie der aufsichtspflichtigen Mitarbeiter/-innen

Die Verantwortung der Aufsichtspflichtigen erstreckt sich nicht darauf, dass unter allen Umständen jeder Schaden vermieden wird, sondern darauf, **dass sie ihrer Aufsichtspflicht in verantwortungsbewusster Weise nachkommen, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen alles getan haben, um Schäden vorzubeugen und zu verhüten.**

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können sich Folgen für die Aufsichtspflichtigen aus zivil- und strafrechtlicher Sicht ergeben.

Zivilrechtliche Haftung

1. Schaden des Kindes

Ein Schadensersatzanspruch kann sich aus Sicht der Kinder aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben.

Diese Bestimmung besagt, dass derjenige, der das Leben, den Körper, die Gesundheit die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem Anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Bei Verletzung oder Schädigung kommt es also für die Haftung der Aufsichtspflichtigen darauf an, ob sie schuldhaft gehandelt oder pflichtwidrig – infolge Verletzung ihrer Aufsichtspflicht – durch Unterlassung ein Kind im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB geschädigt haben.

2. Schäden eines Dritten

Gemäß § 832 ist derjenige, dem laut Gesetz die Aufsicht über eine Person obliegt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, der die Führung der Aufsicht übernimmt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Aufsichtspflichtigen ihrer Aufsichtspflicht genügt haben oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die Aufsichtspflichtigen müssen ihrerseits den Beweis erbringen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben. Dies wiederum richtet sich nach der jeweiligen Situation des Einzelfalls (u.a. nach Alter, Entwicklungsstand und Charakter des zu beaufsichtigenden Kindes).

Haftpflichtversicherung

Die Stadt Heidelberg hat als Veranstalterin für alle Ferienpass-Angebote beim BGV eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen, die im Falle eines Anspruchs, die ein Dritter gegen die Stadt erhebt, eintritt, falls für den Verursacher keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Erfasst sind Personen- und Sachschäden, die u.a. durch Verletzung der Aufsichtspflicht (auch bei Delegation an Dritte) entstehen können.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Personen, die an der Durchführung und Organisation der Einzelveranstaltungen beteiligt sind. Gemeint sind damit nicht nur Übungsleiter/-innen, Honorarkräfte, Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen etc., die ein Angebot leiten, sondern ebenfalls „an der Veranstaltung beteiligte Dritte“ (z.B. Aufbauhelfer/-innen ...).

Unfallversicherung

Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Baden-Württemberg für alle im Auftrag der Stadt mit der Durchführung der Veranstaltung befassten Personen (siehe oben).

Ferienpass-Teilnehmer/-innen sind über den Unfallversicherungsvertrag der Kinder- und Jugendförderung abgesichert.

Strafrechtliche Haftung

Neben den oben genannten zivilrechtlichen Folgen kann die Verletzung der Aufsichtspflicht auch strafrechtliche Folgen erlangen.

Diese ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich in der Regel auch der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher, mit Strafe bedrohter Delikte, schuldig.

Wem die Aufsicht über ein Kind übertragen ist, macht sich strafbar, wenn dieses eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die bei gehöriger Aufsicht hätte verhindert werden können.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die §§ 230 StGB/ Fahrlässige Körperverletzung und 222 StGB/ Fahrlässige Tötung zu verweisen, die besagen, dass die Verursachung der Körperverletzung/Tod eines anderen durch Fahrlässigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren/ fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Zu beachten sind u.a. ebenfalls das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie der § 176 / Sexueller Missbrauch von Kindern.

Anmerkung:

Sowohl bei der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens (s. zivilrechtliche Haftung/ Schadensersatzanspruch) als auch bei der strafrechtlichen Haftung werden Unterscheidungen bzgl. der Höhe der Wiedergutmachung bzw. des Strafmaßes aufgrund der Schwere der Aufsichtspflichtverletzung gemacht nach:

Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit

Vorsatz

Stand: März 2020